

Vnd nachdem sieder obbemeltem vnserm jüngsten Aus-
schreiben / des heiligen Reichs deputation vnd Münztag/
von dem wir in demselben auch erwehnung gethan / durch
der Key. Mayt. vnser allergnedigsten Herrn Commissa-
rien / auch der sechs Churfürsten / vnd der Deputirten Für-
sten vnd Stende vorordente Räte vnnnd Abgesandte / zu
Francfurth am Meyn / im nechstuorschienen Monat Aus-
gusto gehalten worden / So ist auch doselbst von wegen des
heiligen Reichs / durch einen allgemeinen auffgerichteten vnd
publicierten Abschiedt die hieueorn im Reich bewilligte / vnd
Anno etc. 59. zu Augspurg öffentliche verkündigte / vnd im
Druck ausgegangene Münzordnung (in massen dann auff
jüngst gehaltenem Reichstag zu Speier auch geschehen) wis-
derumb vornewert / vnd darob zuhalten / mit allem ernst ges-
boten / Innsonderheit aber auch dieses gefast / vnd geordnet
worden / das alsbalt nach publicierung desselben Francfür-
dischen abschiedes / alle frembde vnd auslendische / desglei-
chen auch die einheimischen / oder auslendischen vngerech-
ten Münzsorten / bey vormeidung gefaster Peen / vor wer-
schafft nicht mehr ausgegeben / vnd doch auch keines weges
zu Wasser oder Lande aussere dem Reich / oder auch inn die
Burgundische Lande vorführet / sondern auff den Bruch
in Wechsel geantwort / vnd zu guter Reichs Münz / inn
den verordneten vnd zugelassenen Münzstedten / verendert
vnd vmbgeschlagen werden sollen / Dobey dann auch ferner
vorabschiedet / das solches neben den andern nötigen vnnnd
nütlichen zusehen / damit obbemelte Reichs Münzordnung
Anno zc. 66. zu Augspurg / Anno zc. 70. zu Speier / auff des-
sen daselbst gehaltenen Reichstagen / vnd dan auch jüngst zu
Francfurt erkleret / vnd verbessert ist worden / in allen des
heiligen Reichs Creissen / mit durchgehender gleichheit solte
volständig ins werck gerichtet / vnd gehalten werden.

Wann